

TSV Flacht 1903 e.V.



Satzung

Vereinssatzung des

TSV Flacht 1903 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der unter dem Namen Turn- und Sportverein Flacht bestehende Verein wurde am 15. Mai 1903 gegründet und hat seinen Sitz in Weissach - Flacht, Kreis Böblingen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Leonberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Leibesübungen jeder erlaubten Art zu pflegen und zu fördern. Der Verein betreibt u. a. folgende Sportarten: Fußball - Turnen - Gymnastik - Volleyball und andere Sportarten entsprechend der Nachfrage.

Durch öffentliche Veranstaltungen und die Teilnahme der Vereinsmitglieder an sportlichen Wettkämpfen und Spielen innerhalb und außerhalb des Vereins soll die Achtung und das Ansehen des TSV Flacht in den Augen der Öffentlichkeit gefestigt und gehoben werden.

Bei der Ausrichtung der Vereinstätigkeit ist das soziale Wohl der Mitglieder zu berücksichtigen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereins- und Spielfarben sind schwarz und blau.

§ 4 Mitgliedschaft im WLSB

Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erworben. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5, Abs. 1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Hauptausschuss. Rechte aus der Mitgliedschaft können jedoch erst nach Zahlung des ersten Beitrages geltend gemacht werden.

§ 5, Abs. 2 Art der Mitgliedschaft

Die Mitglieder teilen sich in:

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche und Kinder
- Ehrenmitglieder

2.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können unbescholtene Personen männlichen und weiblichen Geschlechts werden, die

das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.2 Jugendliche und Kinder

sind Personen im Alter bis zu 18 Jahren. Bis zu 14 Jahren als Kinder, bis zu 18 Jahren Jugendliche. Sie haben für den Eintritt die Bewilligung des Vaters oder der Mutter bzw. des gesetzlichen Vertreters auf ihrem Aufnahmeantrag beizubringen. Die Jugendlichen und Kinder werden in Jugendabteilungen zusammengefasst. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben die Jugendlichen automatisch die ordentliche Mitgliedschaft.

2.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird, wer 50 Jahre in ununterbrochener Folge ordentliches Mitglied des TSV Flacht war. Die Ehrenmitgliedschaft begründet eine Freistellung von den Vereinsbeiträgen. Abweichend von dem oben genannten Kriterium können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die außergewöhnliche Leistungen für den Verein erbracht haben. Das Vorschlagsrecht steht dem Vorstand zu. Die Entscheidung fällt der Hauptausschuss.

§ 5, Abs. 3 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Sonderbeiträge werden jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus im 1. Quartal an den Verein zu bezahlen. Auf Antrag kann der Hauptausschuss Beitragsermäßigung gewähren.

§ 5, Abs. 4 Rechte der Mitglieder

4.1 Allgemeines

Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Regeln und Vorschriften zur Verfügung.

4.2 Ordentliche Mitglieder

Jedes Mitglied hat volles Stimm- und Wahlrecht und ist nach Maßgabe der Satzung und weiterer Anordnungen zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

4.3 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Sie sind nur in Angelegenheiten der Jugendlichen stimmberechtigt.

4.4 Ehrenmitglieder

Sie genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 5, Abs. 5 Pflichten der Mitglieder und des Vereins

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied diese Satzung und die Sonderregeln des Vereins. Die Sonderanordnungen und -regeln bestimmt der Hauptausschuss. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Fachverbände. Jedes Mitglied hat sich unaufgefordert in den Dienst des Vereins und

seiner Bestrebungen zu stellen und darf in keinem Fall durch passiven Widerstand oder gar durch Quertreibereien die Vereinsarbeit gefährden und schädigen.

Der Verein haftet nicht für die Folgen von Unfällen bei Ausübung des Sports, hat jedoch für seine Mitglieder und Jugendlichen hierfür eine kollektive Unfallversicherung abgeschlossen.

§ 5, Abs. 6 Ehrungen

6.1

Bei 25 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im TSV Flacht wird das Mitglied durch Überreichung der bronzenen, bei 40 jähriger mit der silbernen und bei 50 jähriger mit der goldenen Vereinsehrennadel und jeweils einer Ehrenurkunde geehrt.

6.2

Hat ein Mitglied im TSV Flacht eine besondere Vereinstätigkeit ausgeübt, kann ebenfalls eine Ehrung erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Hauptausschuss.

§ 5, Abs. 7 Strafen

Bei Verstoß gegen die Satzung und weitere Bestimmungen des Vereins (Sonderanordnungen und -regeln) kann der Hauptausschuss folgende Strafen aussprechen:

1. Abmahnung
2. Zeitlicher Ausschluss von der Teilnahme an Übungen
3. Zeitlicher Entzug der Startberechtigung an Wettkämpfen und Spielen
4. Ausschluss aus dem Verein (siehe § 5, Absatz 8)

Die Punkte 1, 2 und 3 können durch den Vorstand oder durch die jeweiligen Abteilungsleiter/innen erfolgen.

§ 5, Abs. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen durch:

1. den Tod des Mitglieds
2. den freiwilligen Austritt
3. Streichen in der Mitgliederliste durch den Hauptausschuss
4. Ausschluss durch den Hauptausschuss

Zu 2.) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss zum 15. des dem Austrittsmonat vorangehenden Monats schriftlich dem Hauptausschuss angezeigt werden.

Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch einen Erziehungsberechtigten abzugeben bzw. abzuzeichnen.

Zu 3.) Die Streichung erfolgt durch den Hauptausschuss mit Stimmenmehrheit und ist zulässig, wenn das Mitglied der Aufforderung zur Bezahlung des rückständigen Beitrages nicht unverzüglich Folge geleistet hat.

- Etwaige durch Einziehung der Beiträge entstehenden Kosten hat das Mitglied zu ersetzen.

Zu 4.) Der Ausschluss kann durch den Hauptausschuss erfolgen bei Stimmenmehrheit:

- wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen.
- wegen wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzungen und sonstigen Bestimmungen.
- wegen unehrenhafter oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen.

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen steht ihm das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Der Ausschluss ist jedoch wirksam bis zur eventuell gegenteiligen Beschlussfassung der Hauptversammlung. Von dem Zeitpunkt ab, in

dem das ausgeschlossene Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich in Kenntnis gesetzt ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein. Insbesondere hat er alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins sofort an den Vorstand abzugeben.

§ 6 Leitung und Führung des Vereins

§ 6, Abs. 1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Hauptversammlung
2. die Abteilungsversammlung
3. der Hauptausschuss
4. der Vorstand

Gefasste Beschlüsse durch die Organe des Vereins sind durch den 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu beurkunden.

§ 6, Abs. 2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Leiter der Finanzen
4. dem Schriftführer
5. dem Wirtschaftsführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt und zwar jeweils alle an gerader Stelle stehenden Funktionen zusammen und um 1 Jahr versetzt die an ungerader Stelle stehenden Funktionsträger/innen.

2. Die Aufgaben des Vorstandes sind: Erledigung bzw. Koordinierung der laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufsicht der Abteilungen im Sinne des Vereinszwecks. Er ist für die Erstellung der Budgets und deren Überwachung zuständig.

2.1 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Er hat bei der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht zu erstellen; er genehmigt schriftlich die vom Leiter der Finanzen zu bezahlenden Rechnungen und überwacht die Tätigkeit aller Vereinsmitarbeiter.

Der 1. Vorsitzende kann seinen kompletten Aufgabenbereich an den 2. Vorsitzenden übertragen, dies kann jedoch auch durch den Vorstand erfolgen.

2.2 Der Leiter der Finanzen

Dem Leiter der Finanzen obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins, die Kasse mit ordnungsgemäßer Buch- und Belegführung zu verwalten, Zahlungen entsprechend der genehmigten Rechnungsbelege zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein bei der Hauptversammlung Rechnung abzulegen. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen.

Bei Bedarf wird eine vom Hauptausschuss zu bestimmende Person als Vertreter/in eingesetzt.

2.3 Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung sämtlicher Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.

2.4 Der Wirtschaftsführer

Der Wirtschaftsführer ist für die Verwaltung des Wirtschaftsbetriebes des Vereins verantwortlich.

§ 6, Abs. 3 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Leiter der Finanzen
4. dem Schriftführer
5. dem Wirtschaftsführer
6. dem Leiter der Mitgliederverwaltung
7. der Beiräte
8. den Abteilungsleitern (Fußball: 2 Vertreter) sowie den Jugendabteilungsleitern

Definition

„Leiter der Mitgliederverwaltung“:

Er sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Mitgliederverwaltung. Insbesondere hat er für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und leitet bei Bedarf das Mahnwesen ein. Unter den Aufgabenbereich fallen unter anderem, dem Vorstand die zu ehrenden Mitglieder zu nennen. Quartalsmäßig sind dem Hauptausschuss die ein- bzw. ausgetretenen Mitglieder zu nennen.

Sollte ein ordentliches Mitglied des Hauptausschusses verhindert sein, kann er seinen Stellvertreter beordern. Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen auf 2 Jahre gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Hauptausschussmitgliedes kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Wahl sich selbstständig ergänzen.

§ 6, Abs. 4

Die Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat, soweit dies nicht vom Vorstand erledigt wird, die laufenden Geschäfte zu regeln, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen, etwaige Streitigkeiten der Mitglieder zu schlichten und die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen.

Dem Hauptausschuss obliegt die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Entscheidung über Stundung und Erlass von Beiträgen und die Genehmigung des Haushaltsplanes. Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in den Hauptausschuss in notwendiger Zahl beratend hinzugezogen werden (Großveranstaltungen und dergleichen).

Der Hauptausschuss ist der Hauptversammlung verantwortlich. Der Hauptausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über sämtliche Sitzungen des Hauptausschusses sind vom Schriftführer oder seinen Stellvertretern Niederschriften zu führen.

§ 6, Abs. 5 Der Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat besteht aus maximal 4 beschlussfassenden Mitgliedern:

- verdienten Vereinsmitgliedern ohne Funktion im amtierenden Hauptausschuss oder einem der amtierenden Abteilungsausschüssen

Die Aufgaben des Vereinsbeirates umfassen:

- die Beratung des jeweiligen Vorstandes zur Weiterentwicklung des gesamten Vereins
- die Unterstützung des Vorstandes in materieller und immaterieller Form bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben
- konkrete Hilfe bei besonderen Teilaufgaben innerhalb und außerhalb des Vereines

Der Vereinsbeirat hat beschlussfassende Funktion. Er wird vom Hauptausschuss auf 2 Jahre bestimmt und in der Hauptversammlung bestätigt.

§ 6, Abs. 6 Die Sportabteilungen

Die Sportabteilungen bestehen aus Mitgliedern des Gesamtvereins. Sie werden von den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern oder einem Gremium geführt. Sie regeln den Sportbetrieb selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der vom Vorstand gesteckten Ziele und des genehmigten Budgets und sind dem Verein verantwortlich.

Die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und für die Erledigung des Geschäftsbetriebs weiter erforderlichen Funktionsträger, werden in den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Über die Neugründung einer Abteilung hat der Hauptausschuss zu entscheiden.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7, Abs. 1 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung findet mindestens 14 Tage zuvor durch Bekanntgabe mit schriftlichem Anschlag im Vereinskasten am Sportheim und durch öffentlichen Hinweis im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weissach - Flacht statt.

Der Beschlussfassung unterliegt:

1. die Prüfung der Jahresabrechnung und des Vereinsvermögens
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des Vorstandes
4. die Wahl des Leiters der Mitgliederverwaltung auf 2 Jahre
5. die Wahl der Kassenprüfer und eines Stellvertreters jeweils versetzt auf 2 Jahre
6. Bestätigung der neu gewählten Abteilungsleitung, Jugendabteilungsleitung, Vereinsbeiräte
7. Änderungen der Satzung

Die Hauptversammlung dient außerdem zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten und zur Information seitens des Vorstandes. Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Tagung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. In der Hauptversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt (z.B. Satzungsänderung). Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Die durch die Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel, sofern dies vom 1. Vorsitzenden angeordnet oder von der Mehrheit beschlossen wird. Die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer beurkundet.

§ 7, Abs. 2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Hauptausschuss nach Bedarf oder auf einen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichneten Antrag einberufen. Diese müssen ihre Beiträge entrichtet haben. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens 14 Tage zuvor mit schriftlichem Anschlag im Vereinskasten am Sportheim

und durch öffentlichen Hinweis im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weissach - Flacht.

§ 7, Abs. 3 Die Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsversammlungen werden jeweils einmal jährlich vor der anstehenden Jahreshauptversammlung vom Abteilungsleiter einberufen. Sie dienen der Information der Mitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Vorstellung von Zielen / Aufgaben und Budget des kommenden Geschäftsjahres.

Die Beschlussfassung unterliegt im Besonderen:

1. die Wahl des Abteilungsleiters und seiner Stellvertreter oder Gremien
2. die Wahl der Funktionsträger für den Abteilungsausschuss, z.B. Abteilungsjugendleiter, Abteilungskassier, Abteilungsschriftführer, Abteilungswirtschaftsführer, Technischer Leiter usw.
3. die Entlastung der Abteilungsverantwortlichen. Für die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen gelten die gleichen Grundsätze wie unter § 7, Abs. 1

§ 8 Kassenprüfung

Die durch die Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer und Stellvertreter haben alljährlich eine Kassenrevision vor der Hauptversammlung vorzunehmen und auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht darüber abzugeben.

§ 9 Verwendung von Einnahmen

Alle Einnahmen und Beiträge dienen zur Erreichung der unter § 2 angeführten Ziele des Vereines.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereins. Über Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen entscheidet die Hauptversammlung.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins findet statt, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 Personen herabsinken sollte. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Weissach - Flacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemein-

nützige Zwecke (Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) zu verwenden hat. Sollte sich in späterer Zeit wieder ein Turn- und Sportverein gründen, so ist ihm von der Gemeinde das Vermögen zu übertragen. (Siehe besondere Vereinbarung zwischen dem Turn- und Sportverein und der Gemeindeverwaltung).

§ 13 Satzungsänderungen

Zur Abänderung der Satzung ist Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung notwendig. Zur Abänderung des Vereinszweckes § 2 ist die Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Satzung tritt somit rechtmäßig in Kraft und wird durch entsprechende Geschäftsordnungen, Sonderanordnungen und Regeln ergänzt.

März 2011

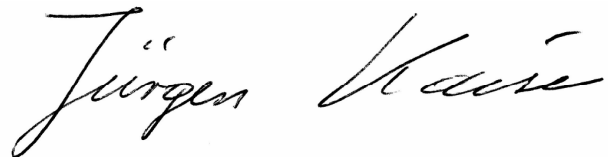
TSV Flacht 1903 e.V.
Vorstand



1. Vorsitzender
Sebastian Schenk



2. Vorsitzender
Nico Lautenschlager



Leiter der Finanzen
Jürgen Kaiser



Schriftführerin
Charlotte Weiner



1. Wirtschaftsführer
Nico Lautenschlager